Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

1.

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

„Kommune des Jahres 2005" im Land Sachsen-Anhalt
ausgezeichnet durch die Unternehmer-Initiative des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Postanschrift: 29401 Salzwedel PSF 24

Hansestadt Gardelegen
Bauamt, z.H. Frau Peist
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Hansestadt Gardelegen Bauamt
Eing. 15. Juni 2012

Ihr Zeichen:	Pe
Ihre Nachricht vom:	07.05.2012
Mein Zeichen:	**O6124038**
Meine Nachricht vom:	
Bearbeiter/in:	Frau Thiem
Dienstort:	Karl-Marx Str. 32
Amt:	Bauordnungsamt
Zimmer:	415
Telefon:	03901/840875
Telefax:	03901/840413
Datum:	13.06.2012

Planung/Vorhaben: **Entwurf 1. Teilplanänderung des F-Planes Stadt Gardelegen – OT Lindstedt**

Sehr geehrte Frau Peist,
zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.

1.1 **Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit:**
Aus den Antragsunterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte Abforderung.

1.2 **Denkmalschutz:**
Hinweis:
Der Gutshof als Vierseithof mit Park und Teichen ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziffer 1 DenkmSchG LSA - Baudenkmal. Es wurden in der Darstellung nur die Bodendenkmale (BD) und Naturdenkmale (ND) gekennzeichnet.

Untere Wasserbehörde (UWB):

Belang Gewässerschutz
Im Zuge der Änderung des F-Plans im Ortsteil Lindstedt der Stadt Gardelegen ist folgende Einzelmaßnahme mit Bezug auf Oberflächengewässer vorgesehen:

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de (E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Tel. 03909 52-0 / Fax 03909 480811

Bankverbindung:
Sparkasse Altmark West
Konto 3 000 000 037
BLZ 810 555 55

Öffnungszeiten	allgemein		Sozialamt		Kfz-Zulassung Salzwedel		Kfz-Zulassung Gardelegen	
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Mo	12.30 – 17.30	
Di	13.00 – 18.00	Di	13.00 – 17.30	Di	13.00 – 17.30	Mi	7.00 – 11.30	
Do	13.00 – 15.30	Do	13.00 – 15.00	Do	13.00 – 15.00	Mi	12.30 – 15.00	

1.1 Vor Ausführungsbeginn von erforderlichen Tiefbaumaßnahmen (zur Leitungsverlegung, Errichtung des Gebäudes der Turmhügelburg und Anlage des Ringgrabens) ist ein Nachweis der Kampfmittelfreiheit zu beantragen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Der Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes erlaubt keine Einzelausweisungen von Gebäuden. Ein FNP stellt die Art der Bodennutzung für seinen Geltungsbereich dar. Auch im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan erfolge keine Kennzeichnung des Vierseithofes als Baudenkmal und des Parkes mit Teichen und den Gebäuden als Kulturdenkmal.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Altmarkkreis Salzwedel Az: O6124038

1.3 **Umgestaltung des Geländes des Gutshofes in Lindstedt**
Es geht aus den eingereichten Unterlagen (siehe 5.2.6.) hervor, dass Oberflächengewässer im Zuge der Maßnahme verändert werden sollen. Die enthaltenen Angaben sind jedoch nicht hinreichend genug bestimmt für eine Beurteilung der Belange.
Daher musste festgestellt werden, dass hier keine Beurteilung der Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Oberflächengewässer erfolgen konnte.
Um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können, ist auf die Belange der Oberflächengewässer detailliert einzugehen.
Der Umweltbericht ist insofern zu ergänzen.

§§ 8, 9 WHG Benutzungen von Gewässern
Hinweis:
Die Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer (Grundwasser, oberirdische Gewässer) und oder die Entnahme, Umleitung oder Absenkung von Wasser ist eine Gewässerbenutzung und bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.
Die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.
Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Benutzungen gem. § 9 Abs. 1, 2 WHG sind:

- Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Gewässer
  (Bsp. Abwasser, Niederschlagswasser gem. §§ 54,55 WHG)
  Wir empfehlen vor Planungsbeginn eine sachbezogene Abstimmung mit der UWB mit dem Ziel der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes.
  Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG und § 56 WHG durch den Grundstückseigentümer in geeigneten Fällen ortsnah zu versickern. Sollte dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich sein, sind bei einer Sammelableitung gesonderte Bedingungen und Auflagen u.a. auch zur Rückhaltemaßnahmen erforderlich. Die Niederschlagswasserversickerung bzw. –ableitung sind Gewässerbenutzungen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 und 8 WHG.

Der Nachweis über den Verbleib der gesammelten Niederschlagswasserabflüsse geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

1.4 **Belang Gewässerausbau**
§§ 67, 68 WHG Ausbau von Gewässern
Hinweis:
Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Definition § 67 Abs. 2 WHG) bedarf gem. § 68 Abs. 1, 2 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

1.5 **Umweltbericht:**
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) für Bauleitplanverfahren eine Pflicht zur Umweltprüfung grundsätzlich besteht. Der notwendige Umweltbericht gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB sollte hierzu Aussagen enthalten.
Auf die Belange der Gewässer ist näher einzugehen.

- 2 -

1.3 In Vorbereitung der Verlegung des Gewässers (Anlage des Ringgrabens) wird ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.4 In Vorbereitung der Verlegung des Gewässers (Anlage des Ringgrabens) werden die Antragsunterlagen für ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erarbeitet. Die Hinweise werden bei der Antragstellung beachtet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.5 Der FNP als vorbereitender Bauleitplan kann nur generell auf den Gewässerbelang eingehen. Weiterführende Aussagen sind im parallel zur FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplan enthalten.
Abwägungsvorschlag: Der Hnwies wird nicht berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Altmarkkreis Salzwedel Az: 06124038

Fundstellenverzeichnis:

WHG **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)** vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

WG LSA **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt** vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492

1.6 **Untere Bodenschutzbehörde (UBB):**
In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Damit besteht keine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Werden unerwartet bei den Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde auf der Grundlage des § 3 BodSchAG LSA anzuzeigen. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG sind Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Die 1. Teilplanänderung des F-Planes „Stadt Gardelegen – OT Lindstedt" wird veranlasst, da sich aus dem Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg" – OT Lindstedt kein rechtsfähiger Flächennutzungsplan entwickeln lässt. Im B-Plan „Gutshof mit Turmhügelburg" ist im Umweltbericht die Inanspruchnahme des Bodens in der Abwägung hinreichend betrachtet worden.
Diese Aussagen sind in der 1. Teilplanänderung des F-Planes „Stadt Gardelegen" – OT Lindstedt zum Boden nicht enthalten und somit aus dem B-Plan „Gutshof mit Turmhügelburg" zu ergänzen. Für die partiellen Änderungen ist eine Abwägung hinsichtlich der Nutzungsabsichten zur Boden-inanspruchnahme/Bodenfunktionen vorzunehmen.

Fundstellenverzeichnis:

BBodSchG **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

BodSchAG LSA **Ausführungsgesetz des Landes Sachen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) BS LSA 2129.16, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. umweltrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708)

BauGB **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 GBl.I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585)

Untere Naturschutzbehörde (UNB):
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur vorliegenden Entwurfsfassung der 1. Teilplanänderung des F-Planes der Hansestadt Gardelegen, OT Lindstedt, keine Einwände.

- 3 -

1.6 Die Untere Bodenschutzbehörde hat keine Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten im Plangebiet.
Der Hinweis wird, falls erforderlich, in den nachfolgenden Planungsschritten beachtet.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
Altmarkkreis Salzwedel Az: O6124038 Ein Umweltbericht der den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a und ff entspricht, ist zwar nicht vorhanden. Dennoch kann der einfachen Ausführung zu den Auswirkungen auf die Umwelt in Punkt 7 der Planunterlage zugestimmt werden, da es sich lediglich um kleinflächige Eingriffe handelt, die innerhalb des Änderungsbereiches des FNP kompensiert werden können. **Fundstellenverzeichnis:** **BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09. 2004 (BGBl I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509) **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert am 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) **NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569) **Untere Forstbehörde (UFB):** In den Unterlagen zum Entwurf 1.Teilplanänderung des F-Planes Stadt Gardelegen OT Lindstedt, sind keine Maßnahmen geplant, die zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Waldfläche im Norden und Westen des Plangebietes führen würden. Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken und Einwände 1.7 **Hinweis:** Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt, SG Bauordnung/ -aufsicht und Raumordnung zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar der o.g. Planung ist uns dann zu übergeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lingstädt Amtsleiterin - 4 -	1.7 Der Altmarkkreis erhält nach Verfahrensabschluß ein ausgefertigtes Planexemplar. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Anlage

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel,
gemäß § 4 BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter	Telefon
08.05.2012	06124038	Frau Thiem	03901/840875

In der folgenden Tabelle sind die öffentlichen Belange aufgeführt, die durch den Altmarkkreis Salzwedel als Träger vertreten werden. Die betroffenen Belange sowie Hinweise und Bedenken entnehmen Sie bitte den beiliegenden Stellungnahmen.

zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen		Hinweis		zuständiges Fachamt
	ja	nein	ja	nein	
Verkehrsrecht	X			X	Ordnungsamt
Brandschutz	X			X	Ordnungsamt
Katastrophenschutz		X		X	Ordnungsamt
Kampfmittelbeseitigung	X		X		Ordnungsamt
Veterinärwesen		X		X	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Schulwesen/ Bildung		X		X	Jugend- und Schulamt
Kinder- und Jugendhilfe		X		X	Jugend- und Schulamt
Gesundheitswesen		X		X	Gesundheitsamt
Landwirtschaft		X		X	Rechtsamt
Forstwirtschaft	X		X		Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Raumordnung		X		X	Bauordnungsamt
Technische Infrastruktur		X		X	Stabstelle Wirtschaft/Tourismus und techn. Infrastruktur
ÖPNV		X		X	IGZ
Bauleitplanung	X			X	Bauordnungsamt
Denkmalschutz	X		X		Bauordnungsamt
Bauaufsicht		X		X	Bauordnungsamt
Straßenbaulast		X		X	Hoch- und Tiefbauamt
Liegenschaften		X		X	Hoch- und Tiefbauamt
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz	X		X		Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Naturschutz und Landschaftspflege	X			X	Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Altlasten und schädl. Bodenveränderung		X	X		Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Bodenschätze		X		X	Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
Immissionsschutz		X		X	Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten
Abfallentsorgung		X		X	Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
2.	2.1 Die Teiländerung des FNP des OT Lindstedt ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 14. Juni 2012

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Hansestadt Gardelegen
Bauamt, SG Bauleitplanung
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Halle, 11.06.2012

Ihr Zeichen:
Pe
Mein Zeichen:
309.1.1.
Bearbeitet von:
Frau Lautenschläger

Steffi.Lautenschlaeger
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1604
Fax: (0345) 514-1609

Raumbedeutsame Planung der Hansestadt Gardelegen, OT Lindstedt; Altmarkkreis Salzwedel
hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß LPlG

Vorhaben: **Flächennutzungsplan Gardelegen, Teilplanänderung Ortsteil Lindstedt, Entwurf (Stand: 06.02.2012)**
Aktenzeichen: **21101/00-00064.13**
Kurzbezeichnung: **Gardeleg-FNP1.AEOTLindstedtEntw-120507**

Für den Ortsteil Lindstedt der Hansestadt Gardelegen existiert ein Flächennutzungsplan (FNP), der lt. vorliegender Planbegründung am 30.06.2006 wirksam wurde. Nunmehr soll dieser Plan einer 1. Änderung unterzogen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg" zu schaffen.

2.1 ➢ **Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➢ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Seite 2/4

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Die Raumbedeutsamkeit der vorliegenden Planung ergibt sich aus dem Umfang der geplanten Flächenänderungen, dem Planungsziel und der damit verbunden Beeinflussung der Raumfunktion.

➢ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Im Ortsteil Lindstedt der Stadt Gardelegen befindet sich ein in seinen baulichen Ausmaßen fast vollständig erhaltener Gutshof. Das Gutsgebäude, dessen Eigentümer die Stadt Gardelegen ist, wird teilweise als Kindereinrichtung genutzt und weist einen noch guten Bauzustand auf. Die zum Gutshofensemble gehörenden Lager und Scheunen befinden sich dagegen in einem schlechten Bauzustand und müssen dringend saniert werden. Südlich des Gutsgebäudes befindet sich eine Spiel- und Freifläche des Kindergartens. Der westliche Teil des Nordgebäudes des Gutshofes wird zu Wohnzwecken genutzt. Die übrigen Gebäudeteile stehen leer. Eine früher vorhandene Lebensmittelverkaufsstelle wurde ebenfalls aufgegeben. Die in der Mitte des Gutshofes errichtete Lagerhalle wird aktuell zum Abstellen von Geräten und Fahrzeugen verwendet.
Der Förderverein „Historische Region Lindstedt" e.V. mit Sitz im OT Lindstedt hat es sich zur Aufgabe gemacht, Nutzungen für die einzelnen Gebäude zu suchen, um dem Verfall der Gebäudesubstanz somit entgegenzuwirken und Möglichkeiten für eine weitere Entfaltung des kulturellen und dörflichen Lebens in Lindstedt zu schaffen.
Des Weiteren soll in Gutshofnähe eine mittelalterliche Niederadelsburg, die auch als Turmhügelburg bezeichnet wird, neu errichtet bzw. nachgebaut werden. Hiermit will man nach Fertigstellung in Form eines Museums mittelalterliches Leben, Wohnen und Arbeiten zeigen und erlebbar machen. Die Reste einer originalen frühmittelalterlichen Turmhügelburg werden südlich dieser Fläche vermutet bzw. sind bereits erkundet worden. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt handelt es sich hier um regionalgeschichtlich äußerst bedeutendes Kulturdenkmal.
Um die städtebaurechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben zu schaffen, stellt die Stadt Gardelegen derzeit einen entsprechenden Bebauungsplan auf. Die Flächendarstellungen im vorliegenden FNP lassen jedoch eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB derzeit nicht zu.
Entsprechend dem Planungsziel der Stadt Gardelegen werden im FNP nunmehr eine Wohnbaufläche sowie drei sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Turmhügelburg", „Turnierplatz" und „Historischer Gutshof" ausgewiesen.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über den LEP 2010

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
Seite 3/4 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REPl Altmark) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten. Die Belange der Landes- und Regionalplanung wurden im Punkt 2.1 der vorliegenden Entwurfsbegründung aufgeführt. Dem Ortsteil Lindstedt wurde nach dem LEP 2010 sowie nach dem REPl Altmark keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Damit hat sie ihre städtebauliche Entwicklung auf die eigenen örtlichen Bedürfnisse auszurichten. Spezielle Festlegungen im Hinblick auf die Sicherung des Bereiches bzw. der Ortslage Lindstedt als bedeutsamen Standort für Kultur und Denkmalpflege oder zur weiteren Entwicklung für Tourismus und Erholung wurden in den Raumordnungsplänen nicht getroffen. Die Altmark wurde allerdings als eine von vier Schwerpunktregionen des Tourismus in Sachsen-Anhalt ausgewählt (REPl Altmark, Begründung zu Ziffer 5.6.2.4.). In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass der Tourismus für die Region Altmark einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt und für eine optimale Nutzung des touristischen Potentials eine qualitative Entwicklung der touristischen Infrastruktur, die Vernetzung der Angebote und touristische Akzentsetzungen unverzichtbar sind. Im Mittelpunkt des vorliegenden Planverfahrens steht die künftige Sicherung des Erhalts eines dörflichen Kultur- und Baudenkmals durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung und Schaffung eines touristischen Anziehungspunktes, verbunden mit der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird der Planung grundsätzlich zugestimmt. Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Änderungsflächen sowohl nach dem LEP 2010 (Ziffer 4.2.1, G 122), als auch nach dem REPl Altmark (Ziffer 5.6.1.4. Z) innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land" befinden. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Das betrifft insbesondere die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung der ackerbaulichen Nutzung aufgrund der Großräumigkeit des o. g. Vorbehaltsgebietes nicht zu erwarten ist.	2.2 Teilflächen im Nordosten des Plangebietes wurden bisher als Kleingärten zum ausschließlichen Anbau von Gemüse und Obst genutzt. Der geringen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, die nach dem REPl Altmark innerhalb des Vorhaltsgebietes für die Landwirtschaft eintritt, wird von der Fachbehörde beim Altmarkkreis zugestimmt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
Seite 4/4 Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark geführt. Die Stellungnahme vom 07.06.2012 wurde Ihnen bereits zugesandt. ➢ **Rechtswirkung** Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG, insbesondere auf die strikte Anpassungspflicht bei Zielverstoß und der Berücksichtigungspflicht bei entgegenstehenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Aus raumordnerischer Sicht kann die geplante Änderung der Flächendarstellungen erfolgen. 2.3 ➢ **Hinweis Raumordnungskataster** Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten Sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shap, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. Im Auftrag Lautenschläger Anlage: - Rechtsgrundlagen zur landesplanerischen Stellungnahme	2.3 Der Hinweis zum Raumordnungskataster wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
3.	3.1 Das Referat Luftfahrt äußert keine Hinweise oder Einwände und stimmt der Planung zu.

ANHALT 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung, Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

Halle, 7. Juni 2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz
Marita.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Vorhaben: **Flächennutzungsplan Gardelegen,**
1. Teilplanänderung Ortsteil Lindstedt, Entwurf (Stand: 06.02.2012)

Stadt: **Gardelegen, Hansestadt**

Landkreis: **Altmarkkreis Salzwedel**

Aktenzeichen: **21101/00-00064.13**

Kurzbezeichnung: **Gardeleg-FNP1.AEOTLindstedtEntw-120507**

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

3.1 **1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
Seite 2/4 **2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)** Der Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes im OT Lindstedt liegt am nördlichen Ortrand von Lindstedt und nordöstlich von Gardelegen in Richtung Bismark. Hier soll die frühmittelalterliche Burganlage über den BBP „Gutshof mit Turmhügelburg" mit den notwendigen Nebenanlagen teilweise neu errichtet und die entsprechende Nutzungsart im FNP neufestgeschrieben werden. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden. • Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom FNP der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. • Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Teil-FNP befinden sich keine betriebenen, bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen. **3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)** Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	3.2 Das Referat Abfall und Bodenschutz äußert keine Hinweise oder Einwände und stimmt der Planung zu.
3.2 3.3 **4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)** Wasserrechtliche Belange in der Zuständigkeit des Referats 404 als obere Wasserbehörde werden vom Vorhaben nicht berührt. In der Begründung wird abweichend vom Entwurf des BP nicht auf die geplante Anlage einer ehemals vorhandenen Wasserfläche eingegangen. Der Umweltbericht lag entgegen dem Anschreiben der Hansestadt Gardelegen den Entwurfsunterlagen nicht bei. Somit entfällt dessen Beurteilung. Ich verweise auf die im Parallelverfahren angesprochenen Mängel im Entwurf des BP. Die wasserrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel.	3.3 Das Referat Wasserwirtschaft verweist auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Altmarkkreis Stendal. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan stellt die Bodennutzung in seinem Geltungsbereich dar und kann nicht detailliert auf den Gewässerbelang eingehen. Weiterführende Aussagen sind im parallel zur FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplan enthalten. Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
Seite 3/4 3.4 **5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)** Wesentliches Planziel ist es im Ortsteil Lindstedt der Stadt Gardelegen in Nähe des fast vollständig erhaltenen Gutshofes eine mittelalterliche Niederadelsburg, die auch als Turmhügelburg bezeichnet wird neu zu errichten. Hierfür ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Bezug nehmend auf § 4 (2) BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Altmarkkreis Salzwedel.	3.4 Das Referat Abwasser äußert keine Einwände und stimmt der Planung zu. Die UWB des LK Altmarkkreis Salzwedel wurde am Planverfahren beteiligt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
3.5 **6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)** Vom Entwurf der 1. Teilplanänderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	3.5 Das Referat Naturschutz äußert keine Einwände und stimmt der Planung zu. Die aufgeführten gesetzlichen Regelungen wurden beachtet. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
Hinweis zur Datensicherung 3.6 Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK.	3.6 Die Bekanntmachung und die Plangenehmigungsunterlagen werden dem LVWA nach Abschluß des Verfahrens übergeben. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Seite 4/4

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag

Scholz

Verteiler

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, untere Landesplanungsbehörde z. K.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt z. d. A.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

4.

REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark · Ackerstr. 13 · 29410 Salzwedel

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 08. Juni 2012

Hansestadt Gardelegen
-Bauamt-
PSF 1141

39631 Hansestadt Gardelegen

Bearbeiter/in: Herr Leskien
Telefon: 0 39 01 / 30 17 15
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: RePlA – Le 041-2012
E-Mail: Frank.Leskien@rpg-altmark.de
Datum: 07.06.2012

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LPlG LSA) vom 28.04.1998 (GVBL. Nr. 16 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBL.LSA 2005 S. 804) in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorhaben: **1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Hansestadt Gardelegen – Ortsteil Lindstedt**

Vorhabenträger: **Hansestadt Gardelegen**

Aktenzeichen: **Pe**

Für den o.g. Bereich, der 1 Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen-Ortsteil Lindstedt , sind

im

- Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEP LSA)[1] und
- im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)[2]

folgende Ziele der Raumordnung festgelegt bzw. befinden sich in Aufstellung oder Änderung:

Telefax: (0 39 01) 30 17-18
E-Mail: info@altmark.eu
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
4.1 **1. Zentralörtliche Gliederung, LEP LSA Ziffer (Z 38 Seite 41), REP Altmark Ziffer 5.3** Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums übernehmen darüber hinaus mittelzentrale Einzelfunktionen. Gardelegen wurde im LEP LSA als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Gardelegen wird durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) geregelt. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2012 den Entwurf der 1. Teiländerung des FNP der Stadt Gardelegen – Ortsteil Lindstedt – einschließlich Begründung und Beschreibung der Umweltauswirkung beschlossen. Da sich der Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg" aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht entwickeln lässt, wird eine parallele Teilplanänderung des FNP für den Geltungsbereich des B-planes durchgeführt. Der Ortsteil Lindstedt verfügt über einen rechtskräftigen FNP, der am 30.06.2006 in Kraft trat. Nach § 8 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Der B-plan „Gutshof mit Turmhügelburg" läßt sich nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickeln, so dass gleichzeitig nach § 8 Abs. 3 BauGB der FNP im Parallelverfahren zu ändern ist. Der rechtskräftige FNP hat im Bereich des Gutshofes Mischgebiete (MI) und Flächen für den Gemeinbedarf (Spielplatz, soziale Einrichtung) dargestellt, die im Entwurf des B-planes als sonstiges Sondergebiet, Kleinsiedlungsgebiet (WS) und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt sind. Die sonstige Sondergebietsfläche Turmhügelburg des Planentwurfs war im FNP als Grünfläche dargestellt. Die Altmark wurde als eine von vier Schwerpunktregionen des Tourismus in Sachsen-Anhalt ausgewählt. Der Tourismus stellt für die Region Altmark einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der ausgebaut und entwickelt werden muss. **Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen-Ortsteil Lindstedt-entspricht den regionalplanerischen Festlegungen des REP Altmark.**	4.1 Die Regionale Plaungsstelle äußert keine Hinweise oder Einwände und stimmt der Planung zu.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Diese Stellungnahme ist i. S. des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG[3]) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Steffen Kunert
Geschäftsstellenleiter

Anlage: Karte Auszug RPG-Altmark

[1] vom 14.12.2010 (GVBL. LSA 2011 S. 160 Nr.6)
[2] Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 21. Sitzung am 15.12.2004, genehmigt mit Bescheid durch die oberste Landesplanungsbehörde vom 14.02.2005, in Kraft getreten am 23.03.2005, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 23.03. 2005 Jahrgang 11 und des Landkreises Stendal am 23.03.2005 Jahrgang 15
[3] vom 22.12.2008 (BGBl. I Nr. 65) in der derzeit gültigen Fassung

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
5. 5.1	5.1 Das Landesamt für Umweltschutz äußert keine Einwände und stimmt der Planung zu. Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel wurde am Planverfahren beteiligt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 22. Mai 2012

Hansestadt Gardelegen
Amt für Bauwesen
Eing. 21. Mai 2012

Bauamt

ndesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
ostfach 200841 06009 Halle (Saale)

lansestadt Gardelegen
'ostfach 1141
9631 Gardelegen

SACHSEN-ANHALT
Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 2
Abfallwirtschaft /
Bodenschutz /
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Halle (Saale), den 14.05.2012

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
/07.05.2012

Mein Zeichen: 23-21101-2787-12

Bearbeitet von: Frau Bischoff

Tel.: 0345 5704 462

E-Mail: margret.bischoff @
lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt

ehr geehrte Damen und Herren,

ir danken für die Übersendung oben genannter Anfrage, die am 0.05.2012 bei uns eingegangen ist. Als Fachbehörde des Ministeriums für andwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz nsbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.

Eine Ausnahme stellte bisher die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen", RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2 dar.

Dieser Erlass hat inzwischen seine Verbindlichkeit verloren. Daher wird auf die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA verwiesen.

Für eine Übergangszeit, die bis zum 31.05.2012 befristet ist, werden wir noch Hinweise zu Anfragen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 4 BauGB zum

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Belang Bodenschutz abgeben und danach die Wahrnehmung dieser Tätigkeit einstellen.
Mit Bezug auf die geänderte Sach- und Rechtslage geben wir hiermit als Fachbehörde folgende Hinweise:

Im Planänderungsgebiet befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine sonstigen Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstigen Rechte zugunsten unseres Amtes. Es bestehen auch keine umweltrelevanten Planungsinteressen von landesweiter Bedeutung.
Für das 1998 in Kraft getretene Bodenschutzrecht möchten wir auf zwei Veröffentlichungen hinweisen:
Ein Bewertungsverfahren für Bodenfunktionen sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen Planung und der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen „Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 1998) beschrieben.
Danach weisen die Böden des Planänderungsgebietes ein mittleres Konfliktpotenzial auf, beruhend auf ihrer mittleren potenziellen Ertragsfähigkeit. Die Naturnähe und das Wasserhaushaltspotenzial erhielten eine geringe Bewertung.
Die Datengrundlage für das o.g. Bodenfunktionsbewertungsverfahren und die diesbezüglichen Veröffentlichungen befinden sich in Überarbeitung. Den Behörden und Planungsträgern werden die neuen Daten/Ergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt.
Zur Detaillierung der Umweltprüfung geben wir folgende Hinweise:
Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands im Rahmen der Umweltprüfung bedeutet für den Bereich Boden die Beschreibung und Bewertung der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen. Auf der Grundlage der Beschreibung des Ist-Zustands der Böden und seiner Bodenfunktionen und der vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren sind die zukünftigen Auswirkungen auf den Boden zu prognostizieren.
Im Umweltbericht sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden (Monitoringmaßnahmen) zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V.

Eva Merkel

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle Hansestadt Gardelegen Bauamt Postfach 1141 39631 Gardelegen Hansestadt Gardelegen Bauamt Eing. 08. Juni 2012 Dr. Mechthild Klamm Sabine Oszmer *Zentrale Stellungnahmenkoordination* zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de www.archlsa.de **Entwurf – 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes** **Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg"** **Gardelegen Ortsteil Lindstedt** 6.6.2012 Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen:** Ihr Zeichen Unser Zeichen 12-10605, Fsch 6.1 Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines hochrangigen archäologischen Denkmals. Dabei handelt es sich um die Turmhügelburg von Lindstedt, die ja auch in Ihr Konzept einbezogen ist. Zudem befindet sich ein weiteres bekanntes archäologisches Denkmal im Untersuchungsbereich (Lindstedt Fpl. 24; Einzelfund undatiert). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). **Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen.** Erste Gespräche zum Vorhaben fanden bereits statt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/699822, Fax. 039292/699850; Email bfritsch@lda.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung. Postanschrift **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte** Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Konto 810 015 00 BLZ 810 000 00 Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg	6.1 Auf der Grundlage der dieser Stellungnahme beigefügten Karte wurden die dort gekennzeichneten beiden Bodendenkmale nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.

Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Grubitzsch (0345-2939734) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. M. Klamm / S. Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

Anlage: Plan
Verteiler: Altmarkkreis Salzwedel, Untere Denkmalschutzbehörde
LDA Abt. 2 (Herr Grubitzsch)
LDA Abt. 4 (Dr. Fritsch/Dr. Alper)

Seite 2 von 2

Legende

bekannte archäologische Denkmale (Stand März 2012)

Untersuchungsraum

Entwurf - 1. Teilplanänderung des FNP
Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt

Datum: 16.5.2012
Bearbeiter: B. Frilsch
Az. 12 - 10605 / Fsch

Maßstab
LS 110
1:2.500

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
-Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle/Saale
Tel.: 0345/5247-30

Grabungsstützpunkt Heyrothsberge
Berliner Straße 25
39175 Heyrothsberge
Tel.: 039292/6998-22

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
7. Unsere Vorgangsnummer: 27153 **E.ON Avacon AG** Philipp-Müller-Strasse 22 39638 Gardelegen www.eon-avacon.com Klaus Gryska T 03907/7779 33244 F 03907/7779 833244 klaus-peter.gryska@eon-avacon.com E.ON Avacon AG · Philipp-Müller-Strasse 22 · Gardelegen Hansestadt Gardelegen Postfach 1141 39631 Gardelegen 15.05.2012 **Baumaßnahme: Entwurf - 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen - OT Lindstedt** **Ihr Zeichen: Pe** **Unsere Vorgangsnummer: 27153** 7.1 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an o.g. Maßnahme und nehmen wie folgt Stellung: Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass: - dass Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des 1/2 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König Vorstand: Michael Söhlke (Vorsitzender) Frank Aigner Matthias Herzog Sitz: Helmstedt Amtsgericht Braunschweig HRB 100769	7.1 Der sonstige Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken zu der Planung. Die Hinweise betreffen nicht den Planungsgegenstand und werden in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist
- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist
- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss
- die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung".

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
E.ON Avacon AG

2 /2

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
8.	8.1 Der Quellenvermerk wird auf der Planzeichnung ergänzt. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. 8.2 Nach Abschluß des Verfahrens wird ein Exemplar des Bebauungsplanes dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übergeben. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 99, 39576 Stendal

Hansestadt Gardelegen
-Bauamt-
Rudolf-Breitscheid-Str. 3
39638 Gardelegen

Entwurf - 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen, OT Lindstedt
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Stendal, 04.06.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Pe

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52.1 - V24-5005380/2012-5

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931 252-420

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

8.1 1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Topographischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket enthalten.
Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „*Geobasisdaten* © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / A18-P3783709". Dabei sind bei *Geobasisdaten* die verwendeten Geobasisdaten (hier: Topographische Karte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung.

8.2 2. Mit Hinweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Henrik Beul

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 016 00

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
9.	9.1 Der sonstige Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken zu der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seite 1 von 2

ANHALT 1212-2012

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 08. Juni 2012

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Mein Zeichen/Meine Nachricht
TÖB-34942-1055/2012-R 467

Halle, 05.06.2012

Auskunft erteilt:
Babett Hähnel
Tel.: (0345) 5212 151
E-Mail:
haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Entwurf - 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt und Entwurf des Bebauungsplanes "Gutshof mit Turmhügelburg" Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
vom 07.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

9.1 **Bergbau**

Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiterin: Frau Deicke (Tel.: 039265-53 152)

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
9.2 Seite 2 von 2 Betreff: Entwurf - 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt und Entwurf des Bebauungsplanes "Gutshopf mit Turmhügelburg" Stadt Gardelegen - Ortsteil Lindstedt Bearbeitungsnummer: TÖB-34942-1055/2012-R 467 **Geologie** Hydrogeologie und Umweltgeologie Nach unserer Datenlage stehen im Planungsgebiet oberflächennah bzw. direkt an der Oberfläche geringmächtige vorwiegend lehmig-schluffige pleistozäne Sedimente an. Deshalb besteht im Planungsgebiet die Gefahr von Staunässe und flurnahem Schichtwasser. Bearbeiterin: Frau Beer (Tel.: 0345-5212 150) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hähnel	9.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
10. **Hansestadt Gardelegen** **Ortschaftsrat Lindstedt** **Leiter des Bauamtes** **Herrn E. Behrends** **im Hause** **Auszug** **aus der Niederschrift über die 7. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Lindstedt vom 12.04.2012** **7 Anhörung der Ortschaft Lindstedt zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Lindstedt** **Vorlage: 300/29/12** Die Ortsbürgermeisterin stellt die Vorlage zur Abstimmung. 10.1 **Beschluss** Nach wiederholter Beratung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird folgender abweichender Beschluss getroffen: Die Fläche, die unmittelbar zur Befahrung am Außenbereich der Kita und dem Gutshof vorbei von der Schulstraße bis zum Wietzendorfer Weg genutzt wird, sollte als separate Teilfläche gekennzeichnet und als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden, wie es in dem bisherigen Flächennutzungsplan der Fall war. **Abstimmungsergebnis** Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 **8 Anhörung der Ortschaft Lindstedt zum Entwurf des Bebauungsplanes "Gutshof mit Turmhügelburg", Ortsteil Lindstedt** **Vorlage: 301/29/12** Die Ortsbürgermeisterin stellt die Vorlage zur Abstimmung. **Beschluss** Nach wiederholter Beratung über den Entwurf des Bebauungsplans „Gutshof mit Turmhügelburg" wird folgender abweichender Beschluss getroffen: Die Fläche, die unmittelbar zur Befahrung am Außenbereich der Kita und dem Gutshof vorbei von der Schulstraße bis zum Wietzendorfer Weg genutzt wird, sollte als separate Teilfläche gekennzeichnet und als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden, genauso wie die Zufahrt zum Gutshof etwas weiter nördlich, die dann durch das Torhaus führt. Ansonsten soll es bei der vertragsrechtlichen Absicherung des Überfahrtsrechts bei Verkauf der Teilfläche an den Verein historische Region Lindstedt bleiben. **Abstimmungsergebnis** Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 gez. Kati Lembke Vorsitzende des Ortschaftsrates der Ortschaft Lindstedt Für die Richtigkeit: Gardelegen, den 10.05.2012 Kausche **Anlage** Antrag Kirchspiel Lindstedt	10.1 Der Beschlußinhalt wurde in dem zwischen der Stadt Gardelegen und dem Förderverein "Historische Region Lindstedt" e.V. am 14.11.2012 geschlossenen Kaufvertrag geregelt. Eine Änderung der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich. Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
11.	11.1 Der sonstige Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken zu der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Hansestadt Gardelegen
Postfach 11 41
39631 Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 12. Juni 2012

renzen Pe
partner PTI 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP38970764/12
chwahl 0391/585 2102 Fax: 03941/632119
Datum 05.06.2012
Betrifft Lindstedt – Flächennutzungsplan, 1.Teiländerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

11.1 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben.

Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese muss unbedingt Rücksicht genommen werden.
Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH
nschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte-Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
nschrift Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt
ontakte Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
IBAN: DE17590100660024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
ichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
führung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathéis, Klaus Peren
register Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung

'atum
inger
Blatt 2

Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Frank Weber

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
12.	12.1 Der Träger öffentlicher Belange stimmt dem zu Planvorhaben grundsätzlich zu. Er verweist auf seine Stellungnahme vom 10.05.2012 zu dem parallel sich in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan "Gutshof mit Turmhügelburg". Die gegebenen Hinweise zur Wasserver- und Abwasserentsorgung werden im B-Plan-Verfahren beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

WASSERVERBAND BISMARK (W V B)

Wasserverband Bismark Wartenberger Chaussee 19 39629 Bismark

Hansestadt Gardelegen
Bauamtsleiter Herr E. Behrends
Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 14. Mai 2012

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bismark, den 10.05.2012
Pe	07.05.2012	Bauleitplanung	

Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Entwurf – 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen – Ortsteil Lindstedt
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Behrends,
sehr geehrte Frau Peist,

12.1 der Wasserverband Bismark (WVB) kann nicht uneingeschränkt dem Vorhaben des Förder-Vereins „Historische Region Lindstedt" e.V. im Bereich des ehemaligen Gutshofs unter Beachtung des Entwurfes – Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg" zustimmen.

Aus dem Entwurf der 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gardelegen des Ortsteiles Lindstedt ist nicht erkennbar, ob der Förderverein „Historische Region Lindstedt" e.V. eine Grundstückszusammenführung beabsichtigt oder die Grundstücke weiterhin in unterschiedlichem Besitz verbleiben.

Unsere Stellungnahme zum Entwurf – Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg" gehört zum Inhalt dieser Stellungnahme.

Anmerkung:
Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der WVB nicht für die Niederschlagsentsorgung im Ortsteil Lindstedt zu ständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark Telefon: (03 90 89) 21 41 Verbandsgeschäftsführer: Raiffeisenbank Kalbe Bismark Ordnungsnummer

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
13.	13.1 Der sonstige Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken zu der Planung. 13.2 Die Hinweise betreffen nicht den Planungsgegenstand und werden in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.

WASSERVERBAND GARDELEGEN

Wasserverband • Letzlinger Landstraße 50 • 39638 Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
SG Bauleitplanung
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Bauamt
Eing. 31. Mai 2012

Bearbeiter: Herr Hellmann
Telefon: 03907/723-113
E-Mail: hellmann@wv-gardelegen.de
Unser Zeichen: S 69/12
Datum: 29.05.2012

Entwurf- 1. Teilplanänderung FNP Ga-OT Lindstedt
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

13.1 seitens des Wasserverbandes Gardelegen bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 1. Teilplanänderung des Flächennutzungsplanes Gardelegen Ortsteil Lindstedt.

13.2 Bezüglich der Erschließung Trinkwasser des Gebietes „Gutshof mit Turmhügelburg" bitten wir um Berücksichtigung unserer diesbezüglichen Stellungnahme S 68/12 vom 29.05.2012.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9-12 Uhr, Di. Do 13-15 Uhr
Anschrift: Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen
Kommunikation: Tel.: 0 39 07 / 72 3 - 0, Fax: 0 39 07 / 72 31 23
Verbandsgeschäftsführerin: Katja Rötz
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West, BLZ: 810 555 55

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde	Vorschlag für die Abwägung
14. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurden von Bürgern keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert.